Der Senator für Bildung und Wissenschaft

Datum: 03.06.02
Henschen
✆ 6405

V o r l a g e Nr. L 142
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 18.06.2002

Leistungsbeurteilung der Fächer Biblische Geschichte und Philosophie

A. Problem

Die Deputation für Bildung hat auf ihrer Sitzung am 07. März 2002 mit der Deputationsvorlage L 122 den Entwurf einer Änderung der Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte und der Versetzungsordnung zur Kenntnis genommen, der eine Leistungsbeurteilung der Fächer Biblische Geschichte und Philosophie vorsieht.

Das Beteiligungsverfahren ist mit Frist vom 24.05.2002 abgeschlossen worden.

B. Lösung / Sachstand

Die Fachkonferenz des LIS „Biblische Geschichte/Religionskunde“ begrüßt die vorgeschlagene Regelung ausdrücklich.
Sofern Schulen des Sekundarbereichs I eine Stellungnahme abgegeben haben, wird die vorgeschlagene Regelung ebenfalls befürwortet.
Sofern Schulen der Primarstufe eine Stellungnahme abgegeben haben, lehnen sie eine Benotung des Faches Biblische Geschichte ab mit dem Hinweis auf die vorrangige Funktion des Faches zur Werteorientierung und -erziehung sowie mit dem Hinweis auf die Freiwilligkeit des Faches.

Während der ZEB Bremerhaven mit der gleichen Begründung wie die Primarstufenschulen eine Benotung von Biblischer Geschichte in der Grundschule ablehnt, stimmt er der Regelung für die Sekundarstufe I zu.

ZEB Bremen[1] und GSV lehnen eine Benotung der Fächer Biblische Geschichte und Philosophie aus einer sehr grundsätzlichen Position heraus ab: Ein Fach zur Werteerziehung auf allgemein christlicher Grundlage entspricht nach Auffassung der zentralen Eltern- und Schülervertretung nicht den Erfordernissen einer multikulturellen und damit multireligiösen Gesellschaft. Die GSV hebt zudem hervor, dass ein Fach, in dem es verstärkt um Meinungsbildung und damit auch um Gelegenheiten zur Meinungsäußerung geht, nicht benotet werden sollte.

Die Stellungnahmen führen *nicht* zu einer Änderung des Entwurfs aus der Vorlage L 122:

Soweit sich die Kritik auf das betroffene Lernfeld als Bereich der Persönlichkeitsentwicklung und der Werte- und Sozialerziehung bezieht, wird übersehen, dass es sich dabei um eine Querschnittsaufgabe handelt, die auch im Kontext anderer Fächer zu erfüllen ist und die auch dort einer Benotung fachlicher Leistung nicht entgegensteht. Eine Benotung der Fächer Biblische Geschichte und Philosophie betont, dass diese Fächergruppe selbstverständlich in erheblichen Anteilen ihres Curriculums der Wissensvermittlung dient und somit Lernentwicklungen und -zuwächse beurteilt werden können.

Soweit die Kritik das Fach Biblische Geschichte grundsätzlich in Frage stellt, ist diese Kritik hier nicht relevant sondern berührt Grundsatzfragen der Landesverfassung.

D. Beschlussvorschlag

Die Deputation stimmt der in der Anlage vorgeschlagenen Änderung der Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte und der Versetzungsordnung zu, mit der eine generelle Leistungsbeurteilung der Fächer im Lernfeld Biblische Geschichte/Philosophie eingeführt wird.

In Vertretung

---

[1] in mündlicher Erörterung am 18.04.02

Anlage zur Deputationsvorlage L 142

Verordnung zur Änderung der Zeugnisordnung und der Versetzungsordnung
Vom...
Entwurf vom 03. 06. 02

Aufgrund des § 38 Abs. 5 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 327, 1995 S. 129-223-a-5)

Artikel 1

Die Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte und über die Abschlüsse an öffentlichen Schulen vom 14. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 247, 321 - 223-a-8),die zuletzt durch Verordnung vom. 24. April 1998 (Brem.GBl. S. 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 31 wird wie folgt gefasst:

> „Die Leistungen in den Fächern Biblische Geschichte und Philosophie werden beurteilt. Dies gilt auch, wenn die Fächer dem Wahlbereich zugeordnet sind."

Artikel 2

Die Verordnung über die Versetzung von Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen vom 14. Juli 1997 (BremGBl. S. 254, 321 - 223-a-7), die zuletzt durch Verordnung vom 20.Juni 2000 (BremGBl. S. 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird Absatz 6 .

2. Absatz 6 wird Absatz 7.

3. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

> „Die Noten in den Fächern Biblische Geschichte und Philosophie werden zum Ausgleich nach Absatz 4 herangezogen; sie können jedoch nur dann zur Nichtversetzung beitragen, wenn **beide** Fächer in der betroffenen Jahrgangsstufe der jeweiligen Schule dem Wahlpflichtbereich zugeordnet sind."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Bremen, den

Der Senator für
Bildung und Wissenschaft